



Merkblatt Zahnbehandlung

(zur Abgabe an den Zahnarzt)

Zahnkontrolle und Dentalhygiene:

Pro Jahr wird eine Zahnkontrolle und Dentalhygiene durch den Sozialdienst übernommen. Es ist keine vorangehende Kostengutsprache dafür notwendig.

Notfallbehandlungen:

Einmalige Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können vom behandelnden Zahnarzt / von der behandelnden Zahnärztin sofort durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, den Sozialdienst vor der Behandlung um **Kostengutsprache** zu ersuchen. Diese kann **mündlich** erfolgen.

Der Zahnarzt / Die Zahnärztin ist auf den Sozialhilfebezug hinzuweisen und hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen. Für die weitere Behandlung ist vor einer erneuten Konsultation ein Kostenvoranschlag notwendig. Der Kostenvoranschlag ist dem Sozialdienst einzureichen.

Kostenvoranschlag:

Zahnbehandlungen werden nur dann vom Sozialdienst übernommen, wenn ein Kostenvoranschlag des Zahnarztes der Zahnärztin vorliegt und sich die geplante Behandlung nach den Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) richtet.

Zusammen mit dem Kostenvoranschlag ist vom Zahnarzt / von der Zahnärztin in jedem Fall ein vollständig ausgefülltes **Formular „Sozialzahnmedizin“** per Email an sozialdienst@kloten.ch oder per Post einzureichen.

Der Kostenvoranschlag ist zum Sozial-Tarif zu erstellen und sollte eine kurze Beschreibung der Intervention enthalten. Die Behandlung kann erst dann beginnen, wenn der Sozialdienst der Stadt Kloten eine **Kostengutsprache** geleistet hat.

Der Sozialdienst behält sich das Recht vor, einen zweiten, unabhängigen Kostenvoranschlag zu verlangen.

Ein Wechsel des behandelnden Zahnarztes / der behandelnden Zahnärztin ist während der gutgesprochenen Behandlung nicht möglich.

Weitere Informationen und Formulare zum Download:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/fachspezifische-informationen/zahnmedizin/sozialzahnmedizin.html>

(oder QR-Code rechts scannen)

